

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energiewirtschaft
Frau Daniela Hänni
3003 Bern

Aarau, 24. Oktober 2012

Revision der Stromversorgungsverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Hänni
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 2. Oktober 2012 zur Vernehmlassung über die Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) eingeladen.

Der Regierungsrat unterstützt den Vorstand der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) darin, dass mit der Revision der StromVV:

- die Investitionsanreize so gesetzt werden, dass sich die notwendige Dynamik in der Netzentwicklung rasch einstellt (unter anderem neue WACC-Berechnung)
- der Unterhalt des bestehenden Netzes und dessen Erweiterung gleichbehandelt werden (Gefahr der Vernachlässigung des Unterhalts)
- die Kosten für die Verbreitung der Smartgrid-Technologie als Netzkosten anerkannt werden
- die Kosten für die Verkabelung von Stromtrassen ebenfalls als anrechenbare Netzkosten in angemessener Weise akzeptiert werden
- das Gestehungskostenmodell, so lange es überhaupt noch relevant ist, konsequent angewandt wird, um zumindest das Risiko einer Kostenunterdeckung in der Grundversorgung zu vermeiden. Dies kann jedoch nur eine vorübergehende Lösung bis zur Liberalisierung des Strommarkts sein.

Der Kanton Aargau ist von den geplanten Änderungen betroffen. Anbei erhalten Sie unsere Antworten auf den Fragebogen:

1. SBB-Partnerwerke (Art. 1 Abs. 3 StromVV)

"Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Änderung, insbesondere: Wie sehen Sie den Flexibilitätsvorteil und den erwarteten wirtschaftlichen Zusatznutzen?"

Wir befürworten die Änderung von Art. 1 Abs. 3 StromVV. Die Verbesserung der Einsatzflexibilität unserer SBB-Partnerwerke unterstützt unsere Ziele in der Versorgungssicherheit. Des Weiteren bedeutet die Beseitigung des Investitionshemmnisses in eine neue Technologie (50-Hz-Partnerwerk mit integriertem Frequenzumrichter) in Bezug auf Neukonzessionierungen von Wasserkraftwerken eine mögliche Aufwertung unserer Assets. Diesbezüglich begrüßen wir eine rasche Umsetzung.

"Sehen Sie konkret mögliche Erhöhungen der Systemdienstleistungskosten?"

Wir erwarten, dass die Befreiung der zukünftigen Partnerwerke von der Bezahlung einer Netznutzungsgebühr bei den Übertragungsnetzbetreibern zu finanziellen Einbussen führt. Zur Deckung der anfallenden Kosten bleibt den Netzbetreibern nur die Kostenabwälzung auf die übrigen Endverbraucher. Die genauen finanziellen Folgen sind für uns nicht ermittelbar. Zusätzlicher Klärungsbedarf besteht, wenn die Umverteilung der Übertragungskosten zu spürbaren Erhöhungen der Netznutzungstarife bei den Endverbrauchern führen sollte.

2. Tarifierung in der Grundversorgung (Art. 4 Abs. 1 StromVV)

"Wie beurteilen Sie die Neuregelung alleine nach den Gestehungskosten (vorab des Schrittes einer weiteren Marktöffnung)?"

Die Neuregelung unterstützt den Kanton Aargau in den Bemühungen um die Erhöhung der Versorgungssicherheit und ist im Sinne der schrittweisen Marktöffnung der Stromversorgungsgesetzgebung 2007. Sie bietet Haushalten und Energieversorgern stabile Rahmenbedingungen. Diese sind mehrheitlich durch Faktoren bestimmt, welche sich durch die Schweiz beeinflussen lassen. Gleichzeitig bietet sie den Energieversorgern stabilere Einkommen. Damit können die nötigen Investitionen besser getätigt werden, um im zukünftigen Marktmodell der vollständigen Marktöffnung in wenigen Jahren bestehen zu können.

Der Kanton Aargau wünscht die möglichst rasche Umsetzung der vollständigen Marktöffnung und damit die Realisierung eines funktionierenden freien Wettbewerbs. Bis es soweit ist und der zweite Marktöffnungsschritt realisiert werden kann, soll die Tarifgestaltung in der Grundversorgung nach dem Verursacherprinzip kostendeckend sein und den Energieversorgern einen angemessenen Gewinn ermöglichen. Die heutige Regelung erlaubt dies zwar, es besteht aber eine Rechtsunsicherheit im Fall einer Prüfung durch die ElCom. Die heutige Regelung ist deshalb mit den durch die Grundversorgung verursachten anteiligen Gemeinkosten, den anteiligen Vertriebskosten, sowie einem angemessenen Gewinn zu präzisieren.

Die Streichung des letzten Satzes beurteilen wir positiv. Die Vergütung der Energieversorger zu regulierten Gestehungskosten auch im Fall, wenn der Marktpreis kurzfristig unter die Gestehungskosten einer effizienten Produktion in der Schweiz fällt, beseitigt eine einseitige Regelung zulasten der Energieversorger.

Antrag:

Annahme der Änderung von Art. 4 Abs. 1 StromVV und Ergänzung wie folgt:

Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion, den anteiligen Gemein- und Vertriebskosten, den langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers und einem angemessenen Gewinn.

3. WACC (Art. 13 Abs. 3 StromVV)

"Wie beurteilen Sie die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Methodik zur Ermittlung des WACC?"

Die Stabilisierung und Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Vergütung von Investitionen nach international anerkannten, wissenschaftlichen Regeln unterstützt die nötigen Investitionen in die Infrastruktur der zukünftigen Infrastruktur der Energieversorgung. Die Infrastruktur ist die Basis jeglicher Versorgungssicherheit und muss den zukünftigen Anforderungen genügen können.

Die Methodik wird international angewandt und wird durch objektive Kriterien beeinflusst. Der Kanton Aargau beantragt eine Verankerung der Methodik auf Stufe Gesetz.

"Wie beurteilen Sie die zukünftigen Investitionsanreize für die Stromnetzbetreiber anhand der Höhe des WACC, speziell vor dem Hintergrund der notwendigen Investitionen innerhalb der Energiestrategie 2050?"

Es ist wichtig, dass die Anreize für die Investoren genügend gross sind, damit rechtzeitig in die Infrastruktur investiert wird. Ob die vorgeschlagenen Parameter zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 ausreichen, können wir nicht beurteilen.

Antrag:

Die Methodik zur Bestimmung des WACC ist im neuen Stromversorgungsgesetz (StromVG) zu verankern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Frau Hänni, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- daniela.haenni@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt